

mokratischen Republik mit eigenem Geschäftsbereich folgendes bestimmt:

## § 1

Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak hat ihren Sitz in Eberswalde.

## § 2

(1) An Stelle der in der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und deren Durchführungsbestimmungen genannten Tabakabnahmebetriebe tritt die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak.

(2) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak tritt in die gemäß § 19 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) von den Tabakabnahmebetrieben mit den anbaupflichtigen Tabakpflanzern abgeschlossenen Ablieferungsverträge für Tabak aus der Ernte 1951 ein.

## § 3

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak hat ab 1. August 1951 einen Finanzplan und nach dem Stand vom 1. August 1951 eine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften für die volkseigene Wirtschaft auszuarbeiten.

(2) Die wirtschaftliche Tätigkeit der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak hat sich nach den Bestimmungen über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Industrie zu richten.

## § 4

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak hat die Erfassung aller Inlandtabake gemäß

der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 (GBl. S. 151) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) durchzuführen. Bis zur Errichtung der einzelnen volkseigenen Betriebe Rohtabak kann die Vereinigung geeignete Einrichtungen mit der Durchführung der Erfassung und der Fermentation betrauen.

(2) Anweisungen für die Erfassung werden der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erteilt.

(3) Die bei der Durchführung der Pflichtablieferung von Tabak erforderlichen Kontrollen der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak und ihrer Betriebe einschl. der Tabakerfassungsstellen werden durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie mitzuteilen.

## § 5

Die Fermentation der Inlandtabake ist gemäß den Richtlinien für die Rohtabakbearbeitung (Merkblatt Nr. 12 des Institutes für Tabakforschung) durchzuführen.

Berlin, den 3. Oktober 1951

Staatssekretariat  
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie  
Albrecht  
Staatssekretär

## Berichtigungen

Im § 3 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren — (GBl. 801) muß es statt „bei der Kasse der Universität oder Hochschule“ richtig heißen: „bei der Universität oder Hochschule“.

In der Anlage „Regelleistungspreise für gravierte Inschriften“ zur Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli

1951 — Verordnung über die Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetz-Handwerk (GBl. S. 736) muß es in der Spalte

„Postaer Sandstein, Rochlitzer Porphy, Beton — Ortsklasse D — Schriftart: Bismarck und Kirchengotisch — Größe: 56 bis 70 mm“

statt „88 richtig heißen: „88

83	83
99	79“

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 29 vom 29. September 1951 enthält:

Beschluß vom 20. September 1951 über die Bestätigung und Herausgabe des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Bruttoproduktion der Industrie — nach neuen unveränderlichen Meßwerten .....	Seite US
Anordnung vom 19. September 1951 zur Änderung der Anordnung über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation .....	U5

Die Ausgabe Nr. 30 vom 8. Oktober 1951 enthält:

Anordnung vom 3. Oktober 1951 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für Baustoffe 117	
Anordnung vom 3. Oktober 1951 über die Errichtung des Institutes für angewandte Silikatforschung .....	U7
Bekanntmachung vom 5. Oktober 1951 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen .....	••• U8